



Per E-Mail
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Datum 28. Mai 2021

Bearbeiter Dr. Manfred Müllner

T +43/1/588 39-20

E muellner@feei.at

FEEI-Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf den aktuellen Begutachtungsentwurfes der AWG Novelle 2021 möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme übersenden und ersuchen Sie, diese bei der Erarbeitung der WKO Stellungnahme zu berücksichtigen. Die Mitglieder des FEEI und seiner Netzwerkpartner sind vielfach Kunden von Sammel – und Verwertungssystemen (SuV) und somit von den vorgeschlagenen Änderungen massiv betroffen. Dies bezieht sich nicht nur auf ihre internen Abläufe in der vertraglichen Beziehung mit den SuV z.B. bei der Systempartnerprüfung, sondern auch auf die in der sich aus der AWG Novelle ergebenden Kostenbelastungen für die Systeme. Im Einzelnen erlauben wir uns das wie folgt auszuführen:

1. Systempartnerprüfungen (§§ 13b Abs 1 Z 10 und 29 Abs 13)

In § 13b Abs 1 wird nunmehr ergänzend vorgesehen, dass das BMK künftig auch die Aufgaben der Zusammenführung, erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung wahrzunehmen hat und damit auch eine Koordinierungsstelle betrauen kann. Aus den EB zum Begutachtungsentwurf geht dazu ganz eindeutig hervor, dass hier die Aufgaben der EAK, wie bei der VKS für Verpackungen, um die Systemteilnehmerprüfung erweitert werden sollen.

Seit Beginn 2005 (EAG) übernehmen die Sammel- und Verwertungssysteme für EAG und Batterien (SuV) die Systempartnerprüfungen und haben dem BMK entsprechende Prüfkonzepte vorgelegt, die auch Genehmigungsvoraussetzung waren. Damit wird sichergestellt, dass min. 80% unter Vertrag genommener Massen innerhalb von 3 Jahren, bezogen auf die jeweilige Kategorie überprüft werden, die Überprüfungen nach dem Zufallsprinzip erfolgen, die Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden und Prüfberichte erstellt werden.

Entsprechend §§ 18 Abs. 1 Z 2 EAG-VO und 19 Abs. 1 Z 2 Batterien VO berichten die SuV dem BMK über ihre laufende Prüftätigkeit. Mit entsprechenden Prüf- und Kontrollrechten sowie Nachmeldungsverpflichtungen wird darüber hinaus in den Systemteilnehmerverträgen sichergestellt, dass alle teilnehmenden Hersteller (auch ausländische) geprüft werden und zu Nachmeldungen verpflichtet sind. Die Objektivität der Prüfungen wird insbesondere durch das Hinzuziehen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern gewährleistet.

Die Kontrolle der einbeinigen Trittbrettfahrer durch die SuV ist somit gut etabliert und funktioniert reibungslos und haben sich die SuV hier eine langjährige Erfahrung angeeignet. Eine verbesserte Kontrolle zweibeiniger Trittbrettfahrer, insbesondere des Onlinehandels, ist durch eine Änderung der Systempartnerprüfungen, die nur Hersteller erfasst, die registriert sind und an einem SuV teilnehmen, aus unserer Sicht durch die geplanten Verlagerungen zur EAK nicht zu erwarten. Vielmehr



ist zu bedenken, dass die **bestehenden ungleichen Wettbewerbsbedingungen durch eine eklatante Steigerung der Prüfkosten für registrierte Hersteller noch weiter verschärft** werden.

Durch die Einführung einer zentralen Prüfinstanz bei der EAK, analog zum Verpackungsbereich, zeigen sich vielfältige organisatorische wie auch finanzielle Herausforderungen, die zu **großen Kostenbelastungen für die Wirtschaft und schlussendlich für die Konsumenten** führen werden:

- **Aufstocken der Mannkapazitäten** bei der EAK erforderlich;
- Kompliziertes, **langwieriges Prozedere mit europäischen Ausschreibungen** bei der EAK für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern erforderlich; die SuV arbeiten schon jetzt mit unabhängigen Wirtschaftsprüfern zusammen;
- **Doppelter Aufwand** an Prüfungen und damit Kostensteigerung, da das für **Bevollmächtigte (BV)** geforderte angemessenes Kontrollkonzept weiterhin Prüfungen durch die SuV, die alle auch als BV agieren, erfordert
 - ⇒ Doppelte Kostenbelastung durch Prüfung der inländischen Hersteller durch die EAK und Prüfung der ausländischen Hersteller durch die BV (SuV)
- **Duplizierung der bestehenden Prüfpraxis** bzw. Tätigkeit durch die **VKS**

In Hinblick auf die bisherige gut bewährte Praxis und Erfahrung der SuV und die zu erwartenden eklatanten Kostensteigerungen und Verkomplizierung des Prüfprozederes ersuchen wir hier keine Änderung vorzunehmen und § 13b Abs 1 Z 10 zu streichen.

Zielführender wäre es unserer Meinung nach, die Prüfung und das Auffinden der zweibeinige Trittbrettfahrer aus dem In- und Ausland zu forcieren und hier weitergehende Anstrengungen zu unternehmen, um auch insbesondere die Wettbewerbsnachteile der Hersteller aus dem In- und Ausland, die sich ordnungsgemäß registriert haben und melden hintanzuhalten.

Alternative:

Sollte trotz unserer Bedenken eine Verlagerung der Prüfpflichten auf eine Koordinierungsstelle erfolgen, erachten wir es als sinnvoll und wesentlich effizienter diese **auch für EAG und Batterien durch die VKS vornehmen zu lassen:**

- Keine Duplizierung der Prüfsysteme
- Aufbauen auf etabliertes System mit langjähriger Erfahrung
- Prüfungen für Verpackungen, EAG und Batterien aus einer Hand => Vereinfachung für Kunden, da nicht mehrere Prüfungen parallel laufen
- Einsparungen und Effizienzsteigerung durch Erweiterung des bereits bestehenden Prüfprozederes

Generell wäre sowohl aus Effizienzgründen als auch aus ökonomischen Gründen zu überlegen, die Koordinierungsstellen für Verpackungen, EAG und Batterien in einer Stelle zusammenzuführen.

2. Verschuldensunabhängige Pönale (§ 29 Abs 14)

Unabhängig davon, dass wir das Einführen einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale für den Fall von Mindermeldungen eines Herstellers **rechtspolitisch als sehr bedenklich erachten**, sehen wir es ganz klar nicht als Aufgabe eines SuV als „unentgeltliches“ Inkassobüro gegenüber seinen Kunden zu fungieren. Dies führt zu einem hohen zusätzlichen administrativen Aufwand für die SuV und ist außerdem nicht klar geregelt, was im Falle eines Nichtzahlens der Pönale durch einen Kunden zu passieren hat. Es kann von den SuV keinesfalls gefordert werden, eine allfällig ausstehende Pönale einzuklagen und das Prozess- und damit verbundene Kostantragsrisiko zu übernehmen, das ist definitiv keine Aufgabe der SuV!

Weiters sehen wir keine ausreichende Zweckwidmung für die an die Koordinierungsstelle „unverzüglich zu überweisenden Geldern“, da die Kontrollaufgaben der Koordinierungsstelle sehr weit gefasst sind.



Wir ersuchen daher dringend diese höchst bedenkliche Regelung wieder zu streichen. Im Hinblick auf general- und spezialpräventive Wirkungen, wäre es vermutlich sinnvoller das generelle Strafausmaß für Vergehen mit Nicht- und Falschmeldungen iZm mit EAG und Batterien zu erhöhen. Im europäischen Vergleich ist hier das Strafausmaß eher gering und ist die Gefahr groß, Hersteller dazu zu verleiten, eine allfällige Verwaltungsstrafe bewusst in Kauf zu nehmen.

3. Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung (§§ 13 b Abs 1 Z 11, 29 Abs 4 Z 5)

In § 29 Abs 4 Z 5 wird neu eine Förderung von Maßnahmen zur Wiederverwendung **in Höhe von 5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG** vorgesehen, die zu einer **enormen weiteren Kostenbelastung für die SuV und auch für die an den SuV teilnehmenden Hersteller und in weiterer Folge die Konsumenten** führt.

Im Hinblick auf die angespannte Situation des Wirtschaftsmarktes erachten wir es als sinnvoll, diese Fördersumme zu reduzieren oder zumindest **schrittweise über einen längeren Zeitraum einzuführen**. Derzeit ist keine eigene Regelung des Inkrafttretens für diese Bestimmung vorgesehen und dieses somit völlig unklar.

Für eine zielgerichtete Verwendung der Gelder erachten wir es als wesentlich, hier eine **klare Definition der „Vorbereitung der Wiederverwendung“** (ein allfälliger Reparaturfonds kann davon nicht umfasst sein, da es sich in diesem Fall nicht um Abfälle handelt) sowie der **„ökosozialen Betriebe“** (welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein) zu treffen sowie **eine Zweckwidmung der Fördergelder für EAG** vorzusehen.

In § 13 b Abs 1 Z 11 ist weiters vorgesehen, dass die Verteilung und Verwendung der Mittel durch die Koordinierungsstelle erfolgen soll. Auch dies würde zu **weiteren Kostensteigerungen** und vermutlich der Aufstockung der Mannkapazitäten der Koordinierungsstelle führen. Da schon bisher die Maßnahmen der Abfallvermeidung erfolgreich und reibungslos über die SuV vergeben wurden, ersuchen wir, dieses **bewährte Prozedere beizubehalten**. Dies ermöglicht es auch den SuV **individuelle Schwerpunkte** zu setzen.

Aus all den genannten Gründen erachten wir es generell als sinnvoll, keine eigene Regelung für die Förderung der Vorbereitung der Wiederverwendung zu treffen, sondern die Entgelte für Abfallvermeidungsmaßnahmen für EAG, mit einem gewissem Anteil für Re-Use Projekte aufzustocken.

Wir schlagen daher anstatt der vorgesehenen Regelungen folgende ergänzende Formulierung für § 29 Abs 1 vor:

*„4. das **Sammel- und Verwertungssystem, ausgenommen ein Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte**, die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendung von zumindest 0,5 Prozent der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte fördert und*

*5. das **Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von zumindest***

*a) **1,5 Prozent ab 1.1.2022***

*b) **3,5 Prozent ab 1.1.2023***

*c) **5,5 Prozent ab 1.1.2024***

der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte und Projekte der Vorbereitung zur Wiederverwendung fördert.“

Entfall des § 13b Abs 1 Z 11

Anpassung des § 36 Abs 7

4. Sicherstellung (§ 29 Abs 2 Z 8)

Hier wurde in den letzten Jahren bereits **eine eigenständige Lösung der SuV für EAG und Batterien**, gemeinsam mit der EAK und dem BMK, erarbeitet und erfolgreich umgesetzt, die u.a. die Sicherstellung der durchschnittlichen Behandlungskosten für 1 Monat vorsieht. Weiters wurde diverse Kosten auf Akontozahlungen umgestellt und die Vereinbarungen der EAK mit den SuV entsprechend angepasst.

Wir ersuchen daher dies zu berücksichtigen und schlagen folgenden ergänzende Formulierung für § 29 Abs 2 Z 8 vor:

*„... zu erfolgen. Die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten erwartet werden. **Für Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien hat die Höhe den durchschnittlichen Behandlungskosten und Erlösen für den Zeitraum von einem Monat zu entsprechen. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ...**“*

5. Regelung des Bevollmächtigten (BV) (§ 12b)

In den EB des Begutachtungsentwurfes wird zu dieser Bestimmung festgehalten, dass der BV durch ein angemessenes Kontrollsystem die Richtigkeit der Angaben der ausländischen Hersteller überprüfen muss. Wie schon unter Punkt 1 erwähnt, führt dies im Falle der Verlagerung der Systempartnerprüfungen an eine Koordinierungsstelle zu einem doppelten Prüfaufwand.

Ganz wichtig erscheint uns hier eine **klare Definition und Vorgabe in den Erläuterungen, was unter einem angemessenen Kontrollsystem zu verstehen ist.**

Nach unserem Verständnis müsste dieses angemessene Kontrollsystem ganz eindeutig die gleiche **Qualität wie die Prüfkonzpte der Systempartnerprüfungen** aufweisen. Nur so kann eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Hersteller erreicht werden und eine Duplizierung des Prüfaufwandes hintangehalten werden. Eine zusätzliche Belastung durch weitere BV-Prüfungen und den damit verbundenen Kosten alleine für ausländischen Hersteller, die ordnungsgemäß einen BV bestellt haben, würde unserer Meinung nach, im Hinblick auf ausländische Hersteller, die keinen BV bestellt haben und sich als zweibeinige Trittbrettfahrer Kosten und Aufwand sparen, eine **falsche Signalwirkung** zeigen und auch eine **Ungleichbehandlung im Vergleich zu den inländischen Herstellern darstellen.**

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung für die Erläuterungen zu Z 61 vor:

*„... Ein Bevollmächtigter muss sicherstellen, dass er von seinem Vollmachtgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtig stellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. **Ein angemessenes Kontrollkonzept liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bevollmächtigte sicherstellt, dass Prüfungen im Rahmen der Prüfpflichten des Sammel- und Verwertungssystems, an dem der Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller teilnimmt, entsprechend durchgeführt werden können und der Bevollmächtigte sicherstellt, dass alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat entsprechende Prüfrechte sicherzustellen und bei Vorliegen von Verdachtsmomenten eigenständige Prüfungen durchzuführen.**“*



6. Transport auf der Schiene (§§ 15 Abs 9 und 69 Abs 10)

Grundsätzlich befürworten wir die Ambitionen den Transport auf der Schiene zu forcieren, doch erachten wir es als unbedingt erforderlich hier auch die „**wirtschaftliche Angemessenheit**“ als **Voraussetzungskriterium** aufzunehmen. Dies vor allem auch in Hinblick auf die unterschiedliche Beschaffenheit der Abfälle und deren Voraussetzungen (Behälter, Sicherheitsvorkehrungen) die für einen gefahrlosen Transport erforderlich sind sowie auch im Hinblick auf derzeit durchgeführte Sammeltouren, die jedenfalls weiterhin möglich sein müssen.

Kritisch möchten wir auch anmerken, dass es hier bisher keine korrespondierenden Bestimmungen für den Güter- und Warenverkehr betreffend Nichtabfälle gibt und wir eine **Schlechterstellung von „Abfalltransporten“ im Vergleich zu „Gütertransporten“ unter dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz keinesfalls als gerechtfertigt** sehen.

Vielen herzlichen Dank!

Für allfällige Fragen oder Erörterungen stehen wir sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Manfred Müller', is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

FEEI – Fachverband der Elektro und Elektronikindustrie

Dr. Manfred Müller
Geschäftsführerin-Stellvertreter